

Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Bd., S. 141—144

Aufsatzteil

22. Mai 1917

Verspätete Zahlung von Patentgebühren durch den Inhaber der ausschließlichen Lizenz.

(Die Bundesratsverordnung vom 10. September 1914.)

Mitgeteilt von Patentanwalt Dr. C. WIEGAND, Berlin.

Eingeg. 11./8. 1917.

In vielen Fällen haben Deutsche durch Lizenzvertrag sich die Ausnutzung deutscher Patente von Ausländern gesichert. Meist übernimmt der deutsche Lizenznehmer, insbesondere wenn er eine ausschließliche Lizenz erworben hat, die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresgebühren für das Patent. In einem solchen Falle hatte eine deutsche Firma als ausschließliche Lizenznehmerin jahrelang die Zahlung der Jahresgebühren für ein Patent zweier Engländer geleistet. Im Kriege war dies aber einmal infolge Einziehung des betreffenden Beamten der Firma und starker Arbeitsüberlastung der zurückbleibenden Angestellten versehentlich unterblieben. Als das Versehen gemerkt wurde, wurde die Zahlung nachgeholt, und es wurde beantragt, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß der Bundesratsverordnung vom 10. September 1914 zu gewähren. Gemäß dieser Verordnung kann das Patentamt denjenigen, der durch den Kriegszustand verhindert worden ist, eine Frist einzuhalten, deren Versäumung nach gesetzlicher Vorschrift einen Rechtsnachteil zur Folge hat, auf Antrag wieder in den vorigen Stand einsetzen. Die Anmeldeabteilung lehnte die Wiedereinsetzung als unzulässig ab. Die Beschwerdeabteilung II hob die Entscheidung auf und setzte die deutsche Lizenznehmerin in den vorigen Stand ein, so daß die an sich verspätete Zahlung als rechtzeitig erfolgt gilt.

Im nachstehenden ist die Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 1. März 1917 wiedergegeben.

„Durch den angefochtenen Beschuß der Anmeldeabteilung VI ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig abgewiesen worden, weil nur die in der Rolle eingetragenen Patentinhaber als die zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Schuldner zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages berechtigt seien, ein Antrag derselben aber nicht vorliege, auch mangels Verbürgung der Gegenseitigkeit in England gemäß § 3 der gedachten Verordnung nicht würde zum Ziele führen können.

Der Beschwerde war statzugeben, da weder der Wortlaut der Bundesratsverordnung noch die Bestimmungen des Patentgesetzes der Legitimation der ausschließlichen Lizenzberechtigten zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages entgegenstehen. Gegen den Standpunkt der Anmeldeabteilung sprechen zunächst Erwägungen allgemeiner Art. Die Bundesratsverordnung vom 10. September 1914 verfolgt in erster Reihe den offensichtlichen Zweck, die deutschen Staatsangehörigen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes gegen nachteilige Einwirkungen des Kriegszustandes nach Möglichkeit zu schützen. Zu diesem Behufe sind die beiden Rechtswohlthaten der Stundung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung gewisser Fristen geschaffen worden. Schon von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, ist das Ergebnis, zu dem die Vorinstanz gelangt ist, abzulehnen. Man käme sonst zu dem Schluß, daß einem Deutschen, der ein Patent vielleicht gerade wegen der Kriegsverhältnisse erworben hat, aber die Umschreibung in der Rolle auf seinen Namen nicht hat herbeiführen können, die Möglichkeit der Stundung und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt werden muß. Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß eine solche Folge eine unerträgliche Härte für die deutschen Staatsangehörigen bedeuten und mit dem allgemeinen Rechtempfinden sowie dem Geist der Verordnung unvereinbar wäre. Nicht die formelle Berechtigung an einem Patente kann daher die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verordnung bilden, sondern es muß genügen, wenn eine materielle Berechtigung vorhanden ist. Aus diesen Erwägungen heraus ist dann auch in solchen Fällen notorisch und mit Recht schon bisher, sofern die sonstigen Vorbedingungen erfüllt waren, die Stundung regelmäßig bewilligt worden. Die Wiedereinsetzung anders zu behandeln, liegt kein Grund vor. Ist aber dem materiellen Patentinhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Rechtswohlthaten der Verordnung zuzubilligen,

so muß dieselbe auch dem Inhaber einer ausschließlichen Lizenz zugestanden werden, da die obigen Erwägungen durchweg auch bei diesem zutreffen, und ein sachlicher Grund zur unterschiedlichen Behandlung nicht ersichtlich ist.

Der formale Rechtsstandpunkt der Anmeldeabteilung würde überdies zu unlösbaren Ergebnissen führen. Denn nach ihm würden alle Vorteile der Verordnung einem feindlichen Staatsangehörigen, der ein deutsches Patent erworben, aber noch nicht auf seinen Namen in der Rolle hat umschreiben lassen, zugute kommen können, nicht aber auch im umgekehrten Falle einem Deutschen. Ein solches dem Rechtsempfinden widersprechendes Ergebnis kann nicht in dem Willen des Gesetzgebers gelegen haben.

Die Ausführungen der Vorinstanz sind aber auch in ihrem Hauptpunkte, nämlich in der Darlegung, daß der eingetragene Patentinhaber der Schulde der Jahresgebühren sei, rechtlich verfehlt. Richtig ist allerdings, daß nach § 8 des Patentgesetzes für jedes Patent Gebühren gezahlt werden müssen, wenn es in Kraft bleiben soll. Allein hieraus folgt noch nicht, daß auch eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für den eingetragenen Patentinhaber besteht. Bestände eine solche, so müßte die Folge sein, daß ihre Erfüllung auch erzwingbar wäre, d. h. daß die Gebühr auch eingeklagt oder sonstwie beigetrieben werden könnte. Eine derartige Bestimmung fehlt aber im Patentgesetz und ist auch aus sonstigen Rechtsvorschriften nicht herzuleiten. Würde eine erzwingbare Zahlungsverpflichtung bestehen, so hätte nicht in § 9 des Patentgesetzes bestimmt werden können, daß bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren das Patent erlischt, denn sonst wäre eine Gebühr zu entrichten, der keine Gegenleistung des Reiches (die weitere Schutzgewähr) gegenüberstünde. Ohne Gegenleistung ist aber eine Gebühr undenkbar. In Wahrheit besteht dann auch eine Verpflichtung zur Gebührenzahlung überhaupt nicht. Die Vorschrift des § 8 des Patentgesetzes, daß für jedes Patent Jahresgebühren zu entrichten sind, ist vielmehr nur dahin aufzufassen, daß die Zahlung der Gebühren die tatsächliche Voraussetzung für die künftige Fortdauer des Patentschutzes bildet. Sie hat deshalb auch in voraus zu geschehen, steht aber völlig im Belieben des Patentinhabers und kann auch nicht von diesem, sondern von jedem Dritten mit rechtlicher Wirkung geleistet werden.

Mit Unrecht beruft sich die Anmeldeabteilung für ihre Auffassung auf die in dem angefochtenen Beschlusse näher bezeichneten Urteile des Reichsgerichts. In diesen wird die Frage, ob nach dem Patentgesetz eine Verpflichtung zur Gebührenzahlung besteht, überhaupt nicht erörtert, sondern lediglich die, ob jemand nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts einem anderen gegenüber verpflichtet war, die Jahresgebühren für ein Patent zu entrichten.

Auch die Bestimmungen des § 4 des Patentgesetzes bietet keine Handhabe zu einer anderen Auslegung der einschlägigen Vorschriften.

Gegen die Zulässigkeit der Antragsberechtigung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 10. September 1914 an den, der ein materielles berechtigtes Interesse am Patente nachweist, spricht auch nicht die Erwägung der Anmeldeabteilung, daß alsdann der nicht antragsberechtigte feindliche Staatsangehörige die Vorschrift des § 3 daselbst jederzeit zu umgehen vermöchte, indem er einen inländischen Lizenznehmer zum Zweck der Antragstellung lediglich vorschiebe. Denn ob eine Vorschiebung stattgefunden hat, ist eine reine Tatfrage und um deswillen ohne Bedeutung, weil diesem Umstand bereits auf Grund des § 3 a. a. O. gebührend Rechnung getragen werden kann.

Hier nach war die Antragstellerin für die erbetene Wiedereinsetzung als legitimiert zu erachten. Aber auch in der Sache selbst ist ihr Antrag als begründet anzuerkennen. Durch ihr Vorbringen ist glaubhaft gemacht, daß die Zahlung der fälligen Jahresgebühr innerhalb der Fristen des § 8 Abs. 3 des Patentgesetzes lediglich versehentlich unterblieben ist, und daß dieses Versehen auf die militärische Einberufung ihres mit der Überwachung der Patente betrauten Beamten und die starke Arbeitsüberhäufung ihres sonstigen, jetzt nur noch sehr geringen Personals zurückzuführen ist.

Es liegt somit eine durch den Kriegszustand herbeigeführte entschuldbare Unterlassung vor. Da das Versehen erst am . . . bemerkt worden ist und die durch den Krieg bedingten Störungen des Geschäftsbetriebes mindestens bis zu diesem Zeitpunkt bestanden haben, sind auch die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gewahrt.

Da das Verfahren in einer gemäß § 16 des Patentgesetzes erhobenen Beschwerde gebührenfrei erfolgt, war die gezahlte Beschwerdegebühr zurückzuverstatten.“

Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung ist sehr zu begrüßen. Sie zeichnet sich durch verständnisvolles Eingehen auf die besonderen schwierigen Verhältnisse der Industrie im Kriege und entsprechende Auslegung der Bundesratsverordnung vom 10. September 1914 aus, deren Absicht und Zweck es gewesen ist, den zuständigen Stellen des Kaiserlichen Patentamtes die rechtliche Grundlage zu schaffen, um Härten, Schäden und Hindernisse zu beseitigen, die der Krieg herbeigeführt hat, und die die ordnungsmäßige Behandlung der Patentangelegenheiten stören oder unmöglich machen. Der Gesetzgeber kann natürlich nicht im einzelnen aufzählen, wer zu Anträgen nach der genannten Bundesratsverordnung aktiv legitimiert ist, und wer nicht; der Gesetzgeber kann ferner unmöglich auch nur gruppenweise alle die Hindernisse vorausschauen oder gar aufzählen, die der ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte gerade im Kriege in so überaus erhöhtem Maße entgegenstehen; er kann nur allgemein der entscheidenden Stelle im Patentamt das Mittel an die Hand geben.

Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung spricht für sich selbst, und besonders erfreulich ist der Grundsatz: Die Bundesratsverordnung soll heilend wirken, die durch den Wortlaut der Bundesratsverordnung gezogenen Grenzen sprechen nicht dagegen, daß dieser besondere Fall innerhalb der Grenzen der Möglichkeit der Heilung liegt, infolgedessen wird geheilt.

Ein alter Wunsch lebt bei Betrachtung der Bundesratsverordnung und ihrer praktischen Folgen wieder auf. Es möge die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die das Patentgesetz in Friedenszeiten nicht kannte, im neuen Gesetz nicht vergessen werden. Auch im Frieden sind hin und wieder große Härten gerade bei Verspätung von Gebührenzahlungen entstanden, und während die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen unserem sonstigen Rechtsleben nicht fern ist, fehlte sie gerade im Patentgesetz. Eine solche Vorschrift würde auch im Frieden manche Härte mildern können, ohne daß die gewiß im öffentlichen Interesse liegende Ordnung in der Patentrolle und Übersichtlichkeit der tatsächlichen Rechtsverhältnisse darunter zu leiden hätte. [A. 27.]

Die Fettanalyse und die Fettchemie im Kriegsjahre 1916.

Von Dr. W. FAHRION.

(Fortsetzung von S. 140.)

Was die Verwendung der Cumaronharze anbelangt, so betont Mh.¹⁰¹), daß sie auch nur für „Kriegsanstriche“ braubar seien. Manche lösen sich glatt und dauernd in Benzin, andere nur in Benzol und Solventnaphta. Die weichen Cumaronharze werden zweckmäßig mit Kopal oder Bernstein bei nicht zu hoher Temperatur gemischt. Ein Verkochen, wie bei den echten Kopallacken, ist unmöglich, weil sich dabei beträchtliche Mengen Cumaronharz verflüchtigen würden. Harte Cumaronharze können mit einer ölichen Komponente zu lackartigen Produkten verarbeitet werden; am besten ist Leinöl; Trane u. dgl. geben nur Schmieren. — K r u m b h a a r¹⁰²) erklärt die Cumaronharze für ein ausgezeichnetes Streckungsmittel; mit Zusatz von Leinöl, Linoxyn, Kopallack liefern sie sehr brauchbare Fabrikate, wenn sie auch später bei wirklicher Qualitätsware wieder ausscheiden werden. Das beste Lösungsmittel ist Solventnaphta I, Siedepunkt 120—160°, auch II, Siedepunkt 130—180°, mit stärkerem Geruch, ist noch brauchbar. Aber Standöl gibt mit diesen Lösungsmitteln verhältnismäßig dicke Lösungen als ein zähflüssiges Cumaronharz. Wichtig ist die Transparenz; ein dunkles, aber transparentes Harz kann eine hellere Lösung liefern als ein helles Harz mit dunkleren Anteilen. Auch dicken manche Sorten, trotz der chemischen Indifferenz, mit Farben ein. — Über die Herstellung von Zelluloid- b w. Zapollacken schrieb aus-

führlich O. P r a g e r¹⁰³), die betreffenden Patente hat M. S c h a l l¹⁰⁴) zusammengestellt, ebenso die patentierten Verfahren zur Gewinnung von L e d e r l a c k e n¹⁰⁵).

Trockenprozeß.

C. L. S c h u m a n n²³) fand, daß polymerisiertes Holzöl beim Einblasen von Luft nur wenig Sauerstoff aufnimmt und vermutet, daß die infolge Polymerisation verschwundenen Doppelbindungen mehr zur Autoxydation geneigt waren als die übrig gebliebenen. (In dem nicht polymerisierten Anteil hat sich der Ölsäuregehalt stark angereichert. D. Ref.) In Übereinstimmung hiermit fand er ferner, daß das d i m o l e k u l a r e G l y c e r i d d e r α -E l a c o s t e a r i n s a c i n s a c i n e (s. früher) in dünner Schicht nur sehr langsam trocknet, aber einen sehr widerstandsfähigen Film liefert und nicht weiß wird. Das Weißwerden beim Trocknen des gewöhnlichen Holzöls erklärt er durch die Entstehung von β -E l a c o s t e a r i n s a c i n e.

Über das Verhalten des C u m a r o n h a r z e s beim Trocknen der Anstriche macht K r u m b h a a r¹⁰²) folgende Mitteilungen. Das Paracumaron ist wohl einer weiteren Polymerisation fähig, nimmt aber keinen Sauerstoff auf. Dagegen ist das Parainden fähig, in dünner Schicht Sauerstoff aufzunehmen und zu einem festen Körper zu verharzen. Gleichzeitig verdunsten die noch vorhandenen Schwerbenzolbestandteile, und die Gesamtheit dieser Vorgänge sieht wie ein richtiger Trockenprozeß aus. Der Film des Paraindens ist klebfrei, während der des Paracumarons nachklebt, sich aber im Lauf der Zeit weiter verfestigt.

Die F e h l e r, welche der Film eines Lackanstrichs zeigen kann, werden durch G. S c o t t¹⁰⁶) folgendermaßen charakterisiert. Das A u s b l ü h e n wird veranlaßt durch Feuchtigkeit, eine zu kalte Streichfläche, Anwesenheit von Zinkresinat oder zu kurzes Lagern der Lacke. Wie der Wein, so wird auch der Lack erst durch das Lagern gebrauchsfertig. A b b l ä t t e r n oder F l e c k i g w e r d e n kann als Ursache haben: einen saugenden Untergrund, zu viel Verdünnungsmittel, zu kalte oder zu feuchte Streichfläche, Einwirkung schädlicher Gase oder Dämpfe, bei Holzöllacken zu geringes Erhitzen des Holzöls. Das letztere Moment kann auch eine H a u t b i l d u n g veranlassen, als weitere Ursachen kommen hierfür in Betracht: Verwendung von Rohharz oder von zu viel Trockenstoff. Wenn infolge ungenügender Erhitzung bei Herstellung des Lacks Öl und Harz nicht richtig verbunden sind, so fließt er nicht richtig aus dem Pinsel und trocknet s t r e i f i g oder s t r ä h n i g. Der Film kann Luftbläschen, „T r ä n e n“, aufweisen, besonders Lacke, welche Erdölprodukte enthalten, zeigen diesen Übelstand. Zu wenig Verdünnungsmittel, also zu viel Harz und Trockenstoff, kann das T r e i b e n des Lacks veranlassen. R u n z e l n des Films röhren von einem zu hohen Leinölgehalt her. Ein Lack „s c h w i z t“, wenn der Film nach dem Abreiben mit Bimsstein wieder glänzend ausschlägt. „P o r e n“, d. h. kleine Löcher, kann der Film zeigen, wenn der Lack zu stark gerührt wurde.

Fettreduktion.

Der S t r e i t E r d m a n n - N o r m a n n (1915) ist zu einem gewissen, wenn auch vielleicht nicht endgültigen Abschluß gelangt. Theoretisch blieb N o r m a n n S e g e r, denn sein Satz: Keine Fettährtung ohne freies Metall darf heute als bewiesen angesehen werden. Auf der anderen Seite erhielt aber E r d m a n n bzw. die Gesellschaft Ölverwertung, G. m. b. H. in Magdeburg ein Patent¹⁰⁷) mit folgendem Anspruch: Verfahren zur Darstellung von gesättigten Fettsäuren und deren Glyceriden aus den entsprechenden ungesättigten Verbindungen durch Hydrierung, dadurch gekennzeichnet, daß als Wasserstoffüberträger ein fein verteiltes M e t a l l o x y d verwendet wird.

W. N o r m a n n¹⁰⁸) wandte sich zunächst gegen S i e g m u n d u n d S u i d a (1915). Die von ihnen untersuchten gebrauchten Katalysatoren enthielten viel organische Substanz, welche die Leitfähigkeit des gleichzeitig vorhandenen metallischen Nickels stark herabdrückt. S i e g m u n d u n d S u i d a selbst gaben für ein Gemisch, das mindestens 50% Nickelmetall enthielt, eine „geringe Leitfähigkeit“ an. Auch die spezifischen Gewichte seien ohne Beweiskraft,

¹⁰¹) Seifensieder-Ztg. 43, 263—264, 286—287, 331—332; Angew. Chem. 29, II, 326 [1916].

¹⁰²) Kunststoffe 6, 113; Angew. Chem. 29, II, 445 [1916].

¹⁰³) Kunststoffe 6, 157; Angew. Chem. 29, II, 445 [1916].

¹⁰⁴) Ref. Farben-Ztg. 21, 940 [1916].

¹⁰⁵) D. R. P. 292 649 vom 17.3. 1911; Angew. Chem. 29, II, 324 [1916].

¹⁰⁶) Chem.-Ztg. 40, 381; Angew. Chem. 29, II, 324 [1916].

¹⁰¹) Farben Ztg. 21, 1011; Angew. Chem. 29, II, 487 [1916].

¹⁰²) Farben-Ztg. 21, 1086; Angew. Chem. 29, II, 487 [1916].)